

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt in der Sitzung am 17.02.2020 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Särge bis 1,20 m in Rasenlage für 20 Jahre | 924,00 Euro |
| b) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 30 Jahre | 1.276,00 Euro |
| c) für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre | 1.185,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte – je Grabbreite – | |
| a) für Särge für 30 Jahre | 728,00 Euro |
| b) für Särge in Rasenlage mit Pflanzstreifen für 30 Jahre | 1.198,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstätte – je Doppelgrabbreite – | |
| a) für Särge bis 1,20 m in Rasenlage für 20 Jahre | 1.690,00 Euro |
| b) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 30 Jahre | 2.317,00 Euro |
| c) für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre | 2.370,00 Euro |
| 4. Urnenwahlgrabstätte im Ruhepark für 20 Jahre
– je Grabbreite – | 1.185,00 Euro |
| 5. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Stele für 20 Jahre | 1.211,00 Euro |
| 6. Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym für 20 Jahre | 871,00 Euro |
| 7. Gemeinschaftsgrabstätte für nicht lebensfähig geborene Kinder
für 20 Jahre | 350,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 8. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 278,00 Euro |
| 9. | Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht – je Grabbreite und Jahr – | 12,00 Euro |
| 10. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 41,00 Euro |
| 2. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | |
| | a) eines stehenden Grabmals | 109,00 Euro |
| | b) eines liegenden Grabmals | 54,00 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 48,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | | |
|----|-----------------------------|---------------|
| 1. | Für eine Bestattung | |
| | a) eines Sarges bis 1,20 m | 327,00 Euro |
| | b) eines Sarges über 1,20 m | 585,00 Euro |
| | c) einer Urne | 150,00 Euro |
| 2. | Für eine Ausgrabung | |
| | a) eines Sarges bis 1,20 m | 1.010,00 Euro |
| | b) eines Sarges über 1,20 m | 1.890,00 Euro |
| | c) einer Urne | 283,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Inanspruchnahme | 234,00 Euro |
|----|--|-------------|

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.08.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Tellingstedt, den 17.02.2020

Ev.-Luth. St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt
- Der Kirchengemeinderat -

A. Burszys
Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)



H. Jörn
Mitglied